

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 2 a, § 565 Abs. 1;
 BGB § 343 Abs. 1, § 626 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 245/72

Urteil des BAG vom 15. März 1973

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 245/72

5 Sa 268/70 N Bayern
(Nürnberg)

Verkündet am
15. März 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. König, die Richter Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Wirtz und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1972 - 5 Sa 268/70 N - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten und Widerklägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1972 - 5 Sa 268/70 N - aufgehoben, soweit es den Widerklageanspruch in Höhe von 32.000,-- DM nebst Zinsen abgewiesen und über die Kosten beider Rechtszüge entschieden hat.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1969 bis zum 30. April 1970 bei der Beklagten, die in E eine Kleiderfabrik betreibt, als technischer Betriebsleiter beschäftigt. Im Arbeitsvertrag vom 25. Januar 1969 ist u.a. vereinbart:

Herr K hat die Aufgabe, den Betrieb vollkommen umzuorganisieren: d.h. die Sacco-Produktion wird eingestellt und der gesamte Betrieb auf Hosenproduktion umgestellt. Sein Bruttogehalt ist DM 3.000,-- monatlich. Ferner stellt die Firma M Herrn K einen Personenkraftwagen zur Verfügung. Als Leistungsprämie erhält Herr K pro gefertigte Hose in E DM 0,05. Die Firma M schließt zu Gunsten von Herrn K eine Lebensversicherung in Höhe von DM 50.000,-- ab. Dieser Vertrag wird vorläufig für 5 Jahre abgeschlossen. Kündigung 1/2 Jahr vor Ablauf. Beide Parteien unterwerfen sich für den Fall der Nichteinhaltung dieses Vertrages einer Konventionalstrafe von DM 50.000,--.

Mit Schreiben vom 30. April 1970 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Mit Schriftsatz vom 12. Mai 1970, eingegangen am 13. Mai 1970, hat der Kläger beim Arbeitsgericht Klage erhoben.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die am 30.4.1970 ausgesprochene fristlose Kündigung sein Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage mit dem Antrag erhoben:

Den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 50.000,-- DM zu zahlen.

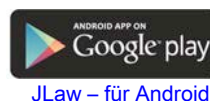
Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Zur Begründung hat sich die Beklagte auf ein grob treuwidriges Verhalten des Klägers berufen. Der Kläger sei an einem Werktag ohne Erlaubnis der Beklagten mit einem Firmenfahrzeug zu dem Kunden der Beklagten "Hosen-S " nach W gefahren und habe dort erklärt, er mache sich ab

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Mai selbständig und wolle für den Kunden Hosen in Lohnanfertigung herstellen. Der Kläger habe dabei betont, die Beklagte sei mit seinem Vorhaben einverstanden. Die Beklagte hat behauptet, sie habe von diesem Vorhaben des Klägers erst durch ein Ferngespräch mit der Firma S teilweise Kenntnis erlangt, den vollen Sachverhalt dann durch einen Besuch ihres Angestellten E bei der Firma S erfahren und dann nach der Besprechung vom 28. April 1970 mit dem Kläger diesem fristlos gekündigt. Der Kläger habe sein Vorhaben, sich selbständig zu machen, seit längerer Zeit betrieben. Er habe im Hauptwerk der Beklagten E Teilarbeiten an Hosen aus dem Band genommen und in den Zweigbetrieb W verlegt. Der Widerklageanspruch sei aufgrund der vereinbarten Konventionalstrafe von 50.000,-- DM für den Fall der Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages begründet. Denn der Kläger habe versucht, hinter dem Rücken der Beklagten Kunden der Beklagten abzuwerben, damit sie nicht der Beklagten, sondern ihm Aufträge erteilten. In dem Zweigbetrieb W habe er mehr Arbeitskräfte als notwendig beschäftigt. Auf Rat des Klägers habe die Beklagte in W sehr hohe Kosten investiert. Da der Kläger die Kündigung der Arbeitnehmer in W veranlaßt habe und es deshalb zur Schließung des Betriebes gekommen sei, betrage der Schaden der Beklagten über 100.000,-- DM.

Der Beklagte hat bestritten, die Absicht gehabt zu haben, sich selbständig zu machen. Er habe den Betrieb in W im Auftrag für die Beklagte aufgebaut.

Das Arbeitsgericht hat nach der Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger verurteilt, an die Beklagte 50.000,-- DM zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und damit seinen Feststellungsantrag und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiterverfolgt. Die Beklagte hat um

- 4 -



- 4 -

Zurückweisung der Berufung gebeten. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Beweisaufnahme unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen die vom Arbeitsgericht ausgesprochene Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 50.000,-- DM dahin geändert, daß der Kläger an die Beklagte 18.000,-- DM zu zahlen hat.

Der Kläger erstrebt mit seiner Revision die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts, die Feststellung, daß die fristlose Kündigung sein Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat und die Abweisung der Widerklage.

Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die Verurteilung des Klägers zur Zahlung der vollen Konventionalstrafe in Höhe von 50.000,-- DM.

Entscheidungsgründe:

A.

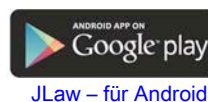
1. Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung der Beklagten vom 30. April 1970 für rechtswirksam gehalten und damit das Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann in der Revisionsinstanz nur beschränkt daraufhin nachgeprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den Begriff des wichtigen Grundes verkannt hat, d.h. ob ein bestimmter Sachverhalt auch in den Besonderheiten des konkreten Einzelfalles geeignet ist, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung abzugeben oder nicht und ob das Landesarbeitsgericht alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt und widerspruchsfrei gewürdigt hat (BAG 2, 1 = AP Nr. 1 zu § 626 Verdacht strafbarer Handlung; BAG 2, 207 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; AP Nr. 3, 6, 7 zu § 626 BGB sowie BAG 2, 333 = AP Nr. 8 zu § 626 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Aussage der Zeugin M , die in der Berufungsinstanz erneut vernommen wurde, sowie der Zeugen S und B als fest-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

stehend angesehen, daß der Kläger ohne Wissen seines Chefs mit einer Kundin des Betriebes des Chefs über die Fertigung von Hosen auf eigene Rechnung im Lohnverfahren ab Mitte Mai 1970 detailliert verhandelt hat. Dieses Verhalten hat es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes als einen groben Vertrauensbruch des Klägers gegenüber der Beklagten angesehen. Das für die Zusammenarbeit des Beklagten mit dem Kläger als technischem Betriebsleiter notwendige uneingeschränkte Vertrauen sei auf das schwerste durch diesen groben Vertrauensbruch erschüttert worden. Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, der Beklagten sei nicht mehr zuzumuten, den Kläger bis zu seiner ordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also bis zum 31. März 1974, weiterzubeschäftigen. Diese Würdigung läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Sie ist für das Revisionsgericht bindend.

2. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Beweisantritt des Klägers übergangen, der Inhaber der Beklagten habe den zur Begründung der fristlosen Kündigung dienenden Sachverhalt in der Besprechung vom 28. April 1970 vorgetragen und dann gleichwohl in voller Kenntnis des die fristlose Kündigung angeblich berechtigenden Sachverhalts danach das Arbeitsverhältnis fortgesetzt und die weitere Tätigkeit des Klägers verlangt.

Diese Rüge des Klägers ist nicht vorschriftsmäßig angebracht. Denn die Revision hat die verletzte Rechtsnorm nicht bezeichnet (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO). Man kann zwar erkennen, daß die Verletzung von Normen über die Beweiserhebung gerügt werden soll und daß die angebliche tatsächliche Behauptung des Klägers dazu geführt haben könnte, den wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung zu verneinen, aber derartig weitgefaßte Rügen, die noch nicht einmal durch eine klare Verweisung auf den maßgebenden Schriftsatz mit Blattzahl und Abschnitt gestützt und begründet werden, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 554 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

3. Die Revision rügt weiter, das Beweisverfahren sei vom Landesarbeitsgericht nicht vollständig durchgeführt worden. Das Landesarbeitsgericht habe den nach dem Beweisbeschuß vom 25. Januar 1971 zu vernehmenden Zeugen Mi nicht angehört. Es trifft zwar zu, daß der hier mit Beweisbeschuß vom 25. Januar 1971 zu vernehmende Zeuge Mi nicht vernommen wurde. Im Beweisbeschuß vom 30. Juni 1971 ist der Zeuge Mi nicht mehr als Zeuge aufgeführt. Dabei stellt der Beweisbeschuß vom 30. Juni 1971 erkennbar eine Erweiterung des Beweisbeschlusses vom 25. Januar 1971 dar. Der Termin vom 30. März 1971, der im Beweisbeschuß vom 25. Januar 1971 als Beweistermin bestimmt war, wurde durch Verfügung des Gerichts vom 5. März 1971 aufgehoben. Der Prozeßvertreter des Klägers hat mit Schreiben vom 6. November 1971 zum Beweisergebnis eingehend Stellung genommen, ohne auf der Beweiserhebung durch die Vernehmung des Zeugen Mi erneut bestanden zu haben (RG JW 38, 539; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Anm. 4 D zu § 554). Das Landesarbeitsgericht mußte deshalb davon ausgehen, daß der Kläger auf die Vernehmung dieses Zeugen verzichtete.

4. Das Landesarbeitsgericht hat keinen Beweis über die Ausführungen des Klägers erhoben, er habe aufgrund der ihm eingeräumten Stellung weitgehend selbständig handeln können, sei auch zur Betriebsführung in dem vom Betriebsinhaber festgesetzten Rahmen befugt gewesen und habe in diesem Rahmen Lösungsmöglichkeiten für die Betriebssituation gesucht. Auf diese Ausführungen der Revision kommt es nicht an, weil es nicht um den Umfang der selbständigen Stellung des Klägers geht und um die Situation des Betriebes, sondern allein um den schweren Treuebruch des Klägers, der darin liegt, daß er hinter dem Rücken des für die Existenz des Betriebes allein verantwortlichen Betriebsinhabers so mit der Firma S verhandelt hat, als ob er schon Nachfolger des Inhabers des Betriebes in W ab Anfang Mai sei und für diesen Betrieb schon verantwortlich detaillierte Geschäfte im eigenen Namen mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Firma S abschließen könnte. Dabei hatte der Kläger mit der Lohnanfertigung von Hosen durch die Fa. S in dem Betrieb der Beklagten nichts zu tun. Ebenso wenig ging seine Befugnis im Betrieb der Beklagten so weit, daß er hinter dem Rücken des Firmenchefs über Details der Anfertigung von Hosen für den von ihm ab Mitte Mai angeblich zu übernehmenden Betrieb W mit einem Kunden der Beklagten Geschäfte führen durfte. Die Behauptung des Klägers ist danach nicht schlüssig. Deshalb durfte das Landesarbeitsgericht den Beweisantritt übergehen.

B.

1. Das Landesarbeitsgericht hat aus dem gesamten klägerischen Vorbringen den hilfsweisen Antrag des Klägers auf Herabsetzung der verwirkten Vertragsstrafe gefolgert (BGH NJW 1968, S. 1625). Dagegen bestehen keine Bedenken. Die Parteien hatten die Vertragsstrafe auf 50.000,-- DM für den Fall der Nichteinhaltung des Vertrages vereinbart. Diese hohe Vertragsstrafe sollte im Interesse beider Parteien die Erfüllung des Arbeitsvertrages sichern. An der Erfüllung des Vertrages war der Inhaber der Beklagten bei den hohen Fähigkeiten des Klägers, den er eigens von der Konkurrenzfirma abgeworben hatte, interessiert. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, daß der Kläger bei der Beklagten durch eine Versicherung von über 50.000,-- DM besonders geschützt wurde und aus der Bindung der Parteien aneinander für vorläufig fünf Jahre. Die gleiche Interessenlage war auch beim Kläger gegeben. Auch für ihn kam es auf die Existenzsicherung an, frei von jeder Willkür des Arbeitgebers, weil er eine sichere Stellung aufgegeben hatte, um zur Beklagten zu gehen.

Das Landesarbeitsgericht hat das die Vertragsstrafe auslösende Verhalten des Klägers in dem Versuch des Klägers gesehen, den W Betrieb unter Inkaufnahme bewußt treuwidrigen Verhaltens zur Arbeitgeberseite an sich zu bringen. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts läßt Rechtsfehler nicht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

erkennen. Sie ist für das Revisionsgericht bindend. Dabei handelt es sich um ein schweres schuldhaftes Fehlverhalten des Klägers, daß die Erfüllung des gesamten Vertrages als Einheit infrage gestellt war. Das Landesarbeitsgericht hat darin mit Recht die Nichteinhaltung des Vertrages erblickt.

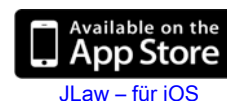
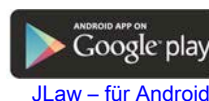
2. Die Revision des Klägers hat vorgetragen, daß die Beklagte keinen Schaden erlitten habe, weil das vom Kläger bei der Beklagten eingeführte Fertigungsverfahren für Hosen einen Wert von 200.000,-- DM darstelle und der Kläger auch die Kündigung aller Arbeitnehmer im Zweigbetrieb W nicht veranlaßt habe. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit Recht nicht veranlaßt gesehen, weiteren Beweis über die Behauptung des Klägers zu erheben, es sei der Beklagten überhaupt kein Schaden entstanden, im Gegenteil, sie habe durch die Einführung des Arbeitssystems des Klägers einen meßbaren Vorteil von 200.000,-- DM gehabt, da die Beklagte keine Geschäftsbeziehung zur Firma S unterhalte und der Betrieb in W nicht durch das Zutun des Klägers habe stillgelegt werden sollen. Denn maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe ist nicht der effektiv entstandene Schaden, der ja auch noch anderweitig realisiert werden kann, sondern entscheidend ist, welchen Schaden der Vertragsbruch hätte herbeiführen können (BGH LM Nr. 2 zu § 339 BGB). Da jedes berechnete Interesse des Gläubigers in Betracht zu ziehen ist, durfte das Landesarbeitsgericht (RGZ 86, 28) auch den zu erwägenden guten Ruf eines gut eingeführten Fachunternehmens zu Gunsten der Beklagten in Betracht ziehen. Aus der Natur der Vertragsstrafe als eines mittelbaren Zwangsmittels zur ordnungsmäßigen Erfüllung des Arbeitsvertrages (vgl. Bötticher: Wesen und Art der Vertragsstrafe sowie deren Kontrolle, ZfA 1970 S. 22 ff.) muß die weitere Folge abgeleitet werden, daß der Schuldner den Strafanspruch des Gläubigers durch den Nachweis der Nichtentstehung des Schadens für den Gläubiger nicht zu entkräften vermag (RGZ 77, 290 [292]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

3. Die Revision der Beklagten meint, mit Recht habe das Landesarbeitsgericht zwar die Rücksicht auf die Interessen des Gläubigers in den Vordergrund gestellt, wie es von der Rechtsprechung eindeutig herausgearbeitet worden sei (RGZ 86, 28). Sie rügt aber, das Landesarbeitsgericht habe bei seinen Überlegungen, mit denen es die Vertragsstrafe auf nahezu $\frac{1}{3}$ herabgesetzt habe, zu einseitig die Interessen des Klägers berücksichtigt und damit den Begriff der Angemessenheit der verwirkten Vertragsstrafe verkannt.

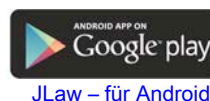
§ 343 Abs. 1 BGB bestimmt, daß eine verwirkte, unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Damit gibt diese Norm dem Richter ein nur beschränkt revisibles Ermessensrecht zur Festsetzung der angemessenen Strafe. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Tatsacheninstanz bei der Herabsetzung einer Vertragsstrafe zutreffend die Rechtsbegriffe der "unverhältnismäßig hohen Strafe" und des "angemessenen Betrages" im Sinne von § 343 Abs. 1 BGB erkannt und für die von ihm zu treffende Ermessensentscheidung alle in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände vollständig und widerspruchsfrei erwogen hat (im Anschluß an BGH LM Nr. 2 zu § 339 BGB und das Urteil des Fünften Senats vom 26. September 1963 - 5 AZR 61/63 - AP Nr. 1 zu § 74 a HGB). Bei der Beurteilung der Angemessenheit der verwirkten Vertragsstrafe ist, wie vom Landesarbeitsgericht auch mit Recht geschehen, vor allem jedes berechnete Interesse des Gläubigers, und nicht bloß sein Vermögensinteresse zu berücksichtigen. Das sieht die Revision durchaus richtig. Sie macht aber dann den Fehler, daß sie die Interessenlage des Schuldners der Vertragsstrafe überhaupt nicht für berücksichtigungsfähig hält. Dem kann nicht zugestimmt werden. Denn der Richter handelt bei der Herabsetzung der Vertragsstrafe im gesetzlichen Auftrag nach freiem Ermessen. Er hat alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, z.B. auch den Verschuldensgrad, aber auch die wirtschaftliche Lage des Schuldners (vgl. BAG 15, 11 [15] =

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87, 88 UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

AP Nr. 2 zu § 67 HGB; RGZ 103, 99; Sieg, NJW 51, 506 [508]). Die Ermäßigung der verwirkten Vertragsstrafe steht im Ermessen des Tatrichters. In der Revisionsinstanz kann nur nachgeprüft werden, ob der Tatrichter bei der Ausübung seines Ermessens von falschen Rechtsgrundsätzen ausgegangen ist (LM Nr. 2 zu § 339 BGB). Aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG 15, 11 [15] = AP Nr. 2 zu § 67 HGB) ergibt sich, daß der Richter der Revisionsinstanz auch prüfen kann, ob die Tatsacheninstanz bei Herabsetzung einer Vertragsstrafe den Rechtsbegriff des angemessenen Betrages im Sinne von § 343 Abs. 1 BGB richtig erkannt und alle die in Betracht kommenden Umstände vollständig und widerspruchsfrei gewürdigt hat. Bei der in diesem Umfang möglichen Überprüfung ergibt sich, daß dem Landesarbeitsgericht folgender Rechtsfehler unterlaufen ist:

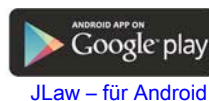
Das angefochtene Urteil hat als Gründe, weshalb es eine Strafe von 18.000,-- DM für angemessen hält, den erheblichen Verschuldensgrad des Klägers, der mindestens im sog. bedingten Vorsatz in Erscheinung trete, ferner das Vermögensinteresse der Beklagten an einer loyalen Einstellung des Klägers als leitendem Mitarbeiter und das etwaige Einkommen des Klägers nach seiner fristlosen Entlassung bewertet. Es hat aber nicht die nach dem Sachverhalt ebenfalls wesentliche Tatsache in seine Ermessensüberlegungen einbezogen, daß der Kläger selbst mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1970 vorgetragen hatte, der Hälfteanteil seines Anwesens sei bei der Vollstreckung des Urteils der ersten Instanz mit einer Sicherungshypothek belastet worden. Daraus ergibt sich, daß der Kläger einen Vermögenswert in Form eines Hälfteanteils eines Anwesens besaß. Das Landesarbeitsgericht hätte dieses in seine Überlegungen über die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe einbeziehen müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht die Zahlung einer höheren Vertragsstrafe des Klägers an die Beklagte für angemessen gehalten hätte, wenn es diesen Vermögenswert des Klägers, wie es notwendig war,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

ebenfalls berücksichtigt haben würde. Deshalb kann insoweit das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es mußte auf die Revision der Beklagten aufgehoben werden, soweit in dem Urteil über die Höhe der vom Kläger an die Beklagte zu zahlenden Vertragsstrafe entschieden worden ist. Der Rechtsstreit mußte insoweit gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der vom Kläger an die Beklagte zu zahlenden Vertragsstrafe muß das Landesarbeitsgericht auch die Tatsache berücksichtigen, daß der Kläger einen Anteil eines Anwesens besitzt.

gez. Dr. König Dr. Rengier Hillebrecht .

Wirtz

Neumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)